

1. Die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß zutreffender Bestimmungen von OIB-Richtlinien ist eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.
2. „Gleichwertige Ersatzmaßnahmen“ gemäß dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sind geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.
3. Berührungspunkte zwischen den OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung enthält die auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlichte Tabelle „OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung“.

Die OIB-Richtlinien 2015 wurden in der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 beschlossen.

Die OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

Die OIB-Richtlinien 1-6 (Ausgabe März 2015) und die Erläuterungen dazu sind auf der Website des OIB verfügbar (<http://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2015>).

1. ERSATZMASSNAHMEN DURCH EINHALTUNG DER OIB-RICHTLINIEN

Aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes stellen die OIB-Richtlinien den **Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik und des baulichen Brandschutzes** dar. Die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß zutreffender Bestimmungen von OIB-Richtlinien ist eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung. Abweichungen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen einer OIB-Richtlinie auf Antrag als **Ausnahmen** zuzulassen. Bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der OIB-Richtlinien ist zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen gewährleistet sind, sodass die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG gegeben sind.

Zu beachten ist dabei grundsätzlich, dass nicht einzelne Bestimmungen von OIB-Richtlinien isoliert herausgenommen werden können, sondern auch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen beachtet werden müssen.

2. ERSATZMASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IM BRANDSCHUTZ UND BRANDSCHUTZKONZEPTE („GLEICHWERTIGE ERSATZMASSNAHMEN“)

In baurechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigte **Abweichungen von Anforderungen der OIB-Richtlinien im Brandschutz** sind auch Grundlage für Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung gemäß § 95 Abs. 3 ASchG, wenn entsprechend dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ (https://www.oib.or.at/sites/default/files/leitfaden_richtlinie_2_26.03.15.pdf) die **gleichwertige Einhaltung des Schutzniveaus** wie bei Erfüllung der Richtlinien schlüssig nachgewiesen wurde.

In Einzelfällen kann für die Begründung der Gleichwertigkeit von Ersatzmaßnahmen auch der Nachweis durch ein Brandschutzkonzept gemäß Punkt 4 des Leitfadens notwendig werden. Neben allgemeinen Angaben enthält ein Brandschutzkonzept folgende Inhalte:

- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz
- Abwehrender Brandschutz
- Zusatzangaben bei Methoden des Brandschutzingenieurwesens.

Die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen (Brandschutzmaßnahmen) zur Erreichung der Schutzziele der OIB-Richtlinien ist darzustellen durch:

- Analogieschlüsse zu existierenden Regelwerken,
- Gutachten,
- Methoden des Brandschutzingenieurwesens (*Hinweis: dazu zählen auch Personenstromanalysen*).

In folgenden Fällen sind Brandschutzkonzepte, die sämtliche brandschutztechnischen Schutzziele der OIB-Richtlinien zu berücksichtigen haben, verpflichtend erforderlich:

- Verkaufsstätten gemäß Punkt 7.4.3 der OIB-Richtlinie 2
- Sondergebäude gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2
- Betriebsbauten gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2.1

- Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m² sowie Parkdecks gemäß Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt, Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG, Autogas) abgestellt werden, Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Garagensonderformen gemäß Punkt 9 der OIB-Richtlinie 2.2
- Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2.3.

„Gleichwertige Ersatzmaßnahmen“ gemäß dem Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sind geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und daher als Ausnahmen zuzulassen. Bei Einhaltung der „gleichwertigen Ersatzmaßnahmen“ ist zu erwarten, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen gewährleistet sind.

3. OIB-RICHTLINIEN – ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Ein Überblick über wichtige Berührungspunkte zwischen OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung wird auf der Website der Arbeitsinspektion unter der Adresse http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/4EC317F7-C922-43E1-91D4-577C5AB49FD4/0/B_GegenüberstellungOIBRichtlinienundArbeitsstättenverordnung.pdf zur Verfügung gestellt. Diese Aufstellung ist Grundlage der angesprochenen Ausnahmen und enthält andererseits auch Konkretisierungen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die Tabelle auf der Website wird aktuell gehalten.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Neuerung:

In der OIB-RL 4 (Punkt 2.8.1) wird die **Breite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen** wie folgt geregelt:

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:

- für höchstens 40 Personen: 80 cm,
- für höchstens 80 Personen: 90 cm,
- für höchstens 120 Personen: 1,00 m.

Den Erläuterungen zur neuen Regelung der Notausgangsbreiten ist zu entnehmen:

„Ein im europäischen Raum durchgeführter Vergleich ergab, dass die bisher geforderten Breiten deutlich über dem für die Erfüllung des Schutzzieles „gesicherte Flucht“ notwendigen Breiten lagen. Eine Reduktion der Mindestbreiten von Türen im Verlauf von Fluchtwegen erscheint somit als gerechtfertigt.

Da nunmehr für 120 Personen eine nutzbare Breite der Durchgangslichte der Türen im Verlauf von Fluchtwegen von 1,00 m genügt, können Gänge und Treppen mit 1,20 m Breite leichter realisiert werden.“

Eine Ausnahme von den Notausgangsbreiten § 18 Abs. 2 AStV ist zulässig, da Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG).

Der Erlass BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012 „OIB-Richtlinien 2011 – Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung“ wird aufgehoben.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

Herstellungsort: Wien • **erlassen am:** 11.05.2015

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.